

Bekanntmachung

26. Nachtrag

zur Satzung der

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Artikel I

1. Im Abkürzungsverzeichnis wird nach der Angabe „BRKG Bundesreisekostengesetz“ die Angabe „BVGrdS Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler“ eingefügt.
2. In § 131 Absatz 4 wird die Zahl „14,16“ durch die Zahl „17,26“ und die Zahl „9,98“ durch die Zahl „12,97“ ersetzt.
3. In § 132 Absatz 3 wird die Zahl „102,40“ durch die Zahl „104,40“, die Zahl „103,40“ durch die Zahl „105,40“ und die Zahl „621,27“ durch die Zahl „632,98“ ersetzt.
4. § 134 wird wie folgt geändert:
 - 4.1 Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) ¹Für die Beitragsbemessung gelten die Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler (BVGrdS) des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen in der jeweils aktuellen Fassung. ²Ausgenommen sind die Regelungen zur

- a) Änderung der beitragspflichtigen Einnahmen (§ 6a BVGrdS),
- b) Beitragsberechnung (§ 9 BVGrdS),
- c) Erhebung und Fälligkeit der Beiträge (§ 10 BVGrdS) sowie
- d) Zahlung der Beiträge (§ 11 BVGrdS).

(2) ¹Die Beiträge für freiwillige Mitglieder werden nach Beitragsklassen festgesetzt. ²Die Zuordnung in die Beitragsklasse erfolgt nach den beitragspflichtigen Einnahmen des Mitglieds.“

- 4.2 Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden gestrichen.
- 4.3 Die bisherigen Absätze 8 bis 10 werden zu Absätzen 3 bis 5.
- 4.4 In Absatz 4 werden die Worte „nach Absatz 8“ in die Worte „nach Absatz 3“ geändert.
- 4.5 In Absatz 4 wird die Zahl „613,00“ durch die Zahl „623,00“ und die Zahl „630,00“ durch die Zahl „640,00“ ersetzt.
- 4.6 Der bisherige Absatz 11 wird gestrichen.

Artikel II

Der 26. Nachtrag tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau am 15. November 2019.

Kassel, 15. November 2019

Heinrich-Wilhelm Tölle
Vorsitzender der Vertreterversammlung

Genehmigung

Der von der Vertreterversammlung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau am 15. November 2019 beschlossene 26. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 34 Absatz 1 Satz 2 Sozialgesetzbuch IV i. V. m. § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Errichtung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau genehmigt.

Bonn, den 3. Dezember 2019
213-69900.0-1735/2012

Bundesversicherungsamt
Im Auftrag

